



Rechtsschutzordnung

des Fachverbandes Gesundheitswesen im Beamtenbund Baden-Württemberg

Der Gesamtvorstand des Fachverbandes Gesundheitswesen im Beamtenbund Baden Württemberg erläßt in seiner Sitzung am 14.4.1978 aufgrund der Ermächtigung in § 13 Abs. 4 der Satzung folgende Rechtsschutzordnung:

§ 1

Personenkreis

Der Fachverband Gesundheitswesen im Beamtenbund Baden-Württemberg (Fachverband) gewährt entsprechend § 13 seiner Satzung seinen Mitgliedern im Zusammenwirken mit dem Beamtenbund Baden-Württemberg Rechtsberatung und Rechtsschutz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Rechtsschutzfälle

Rechtsberatung und Rechtsschutz beziehen sich nur auf Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit einer derzeitigen, früheren oder künftigen beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrats.

§ 3

Haftung

Eine Haftung des Fachverbandes und seiner Organe im Zusammenhang mit der Rechtsberatung und der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 4

Rechtsberatung

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung vom Tage ihres Eintritts an.
- (2) Die Rechtsberatung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung einer Auskunft oder eines Rates.
- (3) in besonderen Ausnahmefällen, vor allem bei Gefahr im Verzug, können Mitglieder Anfragen auch unmittelbar an den Beamtenbund Baden-Württemberg richten. Hiervon ist der Fachverband sofort zu verständigen.

§ 5

Rechtsschutz für Verfahren

Bedürfen Mitglieder über die Rechtsberatung hinaus für ein behördliches oder gerichtliches Verfahren Rechtsschutz, so gelten die §§ 6 bis 11. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Rechtsschutz besteht nicht.

§ 6

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz kann gewährt werden

1. in Form der kostenlosen Übernahme der Vertretung des Mitglieds in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren,
2. in Form der Übernahme eines Zuschusses zu den Verfahrenskosten,
3. in Form der Übernahme eines Anteils der Verfahrenskosten
4. in Form der Übernahme der gesamten Verfahrenskosten.

(2) Verfahrenskosten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten. Jedoch gehören die Kosten für mehr als einen vom Mitglied beauftragten Rechtsanwalt pro Instanz sowie die über die gesetzlichen Gebühren, bei Rahmengebühren über die Mittelgebühr, hinausgehenden vom Mitglied mit seinem Rechtsanwalt vereinbarten Honorare nur dann zu den Verfahrenskosten, wenn die Rechtsschutzgewährung ausdrücklich darauf erstreckt wird. Eigene Auslagen des Mitglieds werden, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen der Rechtsschutz auch hierauf erstreckt wird, nicht berücksichtigt.

(3) Die Rechtsschutzgewährung nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 kann unter der Auflage erfolgen, daß die Vertretung des Mitglieds im Verfahren dem Fachverband oder dem BBW übertragen wird oder daß das Mitglied bei Bestehen eines Gebührenrahmens oder bei nicht eindeutig feststellbarem Streitwert mit dem von ihm frei zu wählenden Rechtsanwalt eine Honorarvereinbarung innerhalb bestimmter Grenzen abschließt.

(4) Der Rechtsschutz in Form der Kostenübernahme nach Absatz 1 Nr.3 und 4 kann auf die Geltendmachung eines Teilbetrages beschränkt werden, wenn dadurch die streitige Frage geklärt werden kann und dem Mitglied Nachteile nicht erwachsen.

(5) Der Rechtsschutz wird für Jede Instanz besonders bewilligt. Legt jedoch nach Abschluß der Instanz nur der Gegner des Mitglieds ein Rechtsmittel ein, so erstreckt sich die Rechtsschutzgewährung auf die Rechtsmittelinstanz, es sei denn, daß es sich um ein Disziplinar- oder Strafverfahren handelt.

§ 7

Voraussetzungen der Rechtsschutzgewährung

(1) Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn

1. der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft des Mitglieds entstanden ist; die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist soweit unbeachtlich,
2. das Mitglied seine Mitgliedspflichten erfüllt hat,
3. nicht eine Rechtsschutzgewährung durch Dritte erfolgt oder erfolgen könnte,
4. die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung verbandspolitischen Interessen nicht entgegenläuft und, sofern es sich nicht um die Rechtsverteidigung in Disziplinar und Strafsachen handelt, hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind insbesondere zulässig, wenn ein verbandspolitisches Interesse an einer richterlichen Entscheidung besteht und eine solche anderweitig nicht herbeigeführt werden kann.

§ 8

Folgen der Rechtsschutzgewährung

- (1) Der Fachverband überwacht und betreut die im Rechtsschutz geführten Verfahren. Er ist, wenn er die Vertretung nicht selbst übernommen hat, durch Übersendung sämtlicher Unterlagen, Schriftsätze und Entscheidungen zu unterrichten. Er ist berechtigt, Weisungen zur Verfahrens - Führung zu erteilen.
- (2) Ein Vergleich darf nur mit Zustimmung des Fachverbandes geschlossen werden.
- (3) Der Fachverband ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material anderweitig zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des Mitgliedes tun.
- (4) Das Mitglied ist ungeachtet der Rechtsschutzgewährung gehalten, beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen um Bewilligung des Armenrechts nachzusuchen.
- (5) Soweit das Mitglied einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozeßgegner erlangt, ist es verpflichtet, die Kosten einzuziehen und in Höhe der auf Rechtsschutz übernommenen Kosten an den Fachverband, abzuführen. im Falle des Rechtsschutzes in Form der Übernahme eines Anteils der Verfahrenskosten (§ 6 Abs. 1 Nr.3) gebührt dem Fachverband nur der seinem Anteil entsprechende Teil der erstatteten Kosten. Entsprechendes gilt, wenn bei der Rechtsschutzgewährung nichts anderes bestimmt wurde, beim Rechtsschutz in Form eines Zuschusses zu den Verfahrenskosten (§ 6 Abs. 1 Nr.2). Der Fachverband kann jederzeit die Abtretung der ihm hiernach zustehenden Kostenerstattungsansprüche verlangen.

§ 9

Entziehung des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden
 1. wenn er aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt worden ist,
 2. wenn den Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung zuwidergehandelt wird; hierzu gehört auch der Abschluß eines Vergleiches ohne Zustimmung des Fachverbandes
 3. wenn das Mitglied innerhalb von 3 Jahren nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus dem Fachverband ausscheidet oder seinen Mitgliedspflichten nicht nachkommt.
 4. wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, sofern es sich nicht um die Rechtsverteidigung in Disziplinar- und Strafsachen handelt während des Verfahrens aussichtslos wird.
- (2) in den Fällen des Absatzes 1 Nr.1 bis 3 sind die vom Fachverband gezahlten Kosten in der Regel vom Mitglied zurückzuerstatten.

§ 10

Verfahren

- (1) Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag soll vor Klageerhebung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
- (2) Die Mitglieder haben Rechtsschutzanträge grundsätzlich an den Ortsverband zu richten, der sie dem geschäftsführenden Vorstand gegebenenfalls mit seiner Stellungnahme weiterleitet.
- (3) Dem Antrag sollen eine eingehende Darstellung des Sachverhalts und alle erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Die voraussichtliche Höhe des Streitwertes und der zu erwartenden Kosten ist nach Möglichkeit anzugeben.
- (4) Über Rechtsschutzanträge und die Entziehung des Rechtsschutzes entscheidet der geschäftsführende Vorstand, in dringenden Fällen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Gegen eine Ablehnung des Rechtsschutzes und gegen die Entziehung des Rechtsschutzes kann beim geschäftsführenden Vorstand binnen eines Monats die Entscheidung des Gesamtvorstandes beantragt werden. Dieser entscheidet endgültig.
- (5) Die Kosten im Rechtsschutz werden nach Beendigung des Verfahrens abgerechnet. Auf Antrag sind die Kosten in der üblichen Weise zu bevorschussen.

§ 11
Rechtsschutzgewährung durch den Beamtenbund
Baden-Württemberg

Der Fachverband kann im Einzelfall beim Beamtenbund Baden-Württemberg Rechtsschutz beantragen, sofern eine Sache nach der Rechtsschutzordnung des Beamtenbundes Baden-Württemberg rechtsschutzfähig ist. Wird Rechtsschutz durch den Beamtenbund Baden-Württemberg gewährt, so gilt ergänzend die Rechtsschutzordnung des Beamtenbundes Baden-Württemberg.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung tritt am 14.4.1978 in Kraft.

Kuhn
Fachverbandsvorsitzender